Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 12 / 3165

12. Wahlperiode

10.08.98

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Wirtschaftsministeriums

Bauen im Außenbereich

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. In wie vielen Fällen wurden landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg in welcher Weise aufgrund der Möglichkeiten nach § 34 BauGB umgenutzt?
- 2. In wie vielen Fällen waren dabei Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus beteiligt?
- 3. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurde Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus in Baden-Württemberg die Umnutzung versagt?
- 4. In welcher Weise ist sie tätig, um zu verhindern, daß Betriebe des Gartenund Landschaftsbaus Schwierigkeiten bei Umnutzungsvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe haben?
- 5. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurden Betrieben aller Sparten des Gartenbaus in Baden-Württemberg Genehmigungen zum Bauen im Außenbereich versagt?
- 6. In welcher Weise ist sie tätig, um zu verhindern, daß Betriebe des Gartenbaus Schwierigkeiten bei Bauvorhaben im Außenbereich haben?

10.08.98

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 1. September 1998 Nr. 6–2513.5 beantwortet das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen keine Zahlen über durchgeführte Umnutzungen ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebe vor. Der Aufwand für eine derartige Erhebung wäre völlig unvertretbar, zumal etwaige Zahlenwerte, um ihren Aussagewert zu behalten, ständig mit entsprechendem Verwaltungsaufwand nachgeführt werden müßten.

Zu 2. und 3.:

Entsprechend den Ausführungen zu 1. liegen auch für die Beteiligung von Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus sowie über etwaige Ablehnungen und deren Grund keine Erhebungen vor.

Zu 4.:

Betriebe des Garten- und Landschaftsbaues sind Gewerbebetriebe und als solche im Außenbereich nicht bevorrechtigt im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB. Sie sind funktionell nicht auf einen Standort im Außenbereich angewiesen. Sie gehören bauplanungsrechtlich zu den sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und sind danach unzulässig, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange beeinträchtigt. Die Begünstigungsvorschrift des § 35 Abs. 4 BauGB in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung für eine erleichterte Umnutzung vorhandener ehemaliger landwirtschaftlicher Bausubstanz kam diesen Betrieben nicht zugute. In der seit 1. Januar 1998 geltenden Neufassung, die eine erhebliche Erweiterung des Anwendungsbereichs gebracht hat, können Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus nur in besonderen Fällen nach dieser Vorschrift zulässig sein. Voraussetzung wäre insbesondere, daß das Vorhaben insgesamt außenbereichsverträglich ist und es sich um eine zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz handelt sowie die äußere Gestalt des Gebäudes im wesentlichen gewahrt bleibt. Eine Ablagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien außerhalb der Gebäude ist in keiner Weise begünstigt und daher ausgeschlossen. Außerdem muß die Ver- und Entsorgung, insbesondere eine ausreichende Verkehrserschließung, gesichert sein.

Zu 5.:

Auch zu dieser Frage liegen keine Erhebungen vor. Es wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

Zu 6.:

Die bundesrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches bilden den zwingenden Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich. Auch in der Neufassung des Bau- und Raumordnungsgesetzes hat der Gesetzgeber unverändert an dem Leitbild einer größtmöglichen Schonung des Außenbereichs festgehalten. Danach sind im Ergebnis im Außenbereich nichtprivilegierte Vorhaben regelmäßig unzulässig. Eine erleichterte Zulassung von Vorhaben innerhalb vorhandener ehemaliger landwirtschaftlicher Bausubstanz ist ebenfalls weiterhin an strenge Voraussetzungen gebunden. Ob diese vorliegen, ist stets eine Frage des Einzelfalls.

Dr. Döring

Wirtschaftsminister